

ENTWURF

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996)

Mit der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013, ABl. Nr. L 186 vom 11.07.2019 S. 1, ist es erforderlich, das Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, in Bezug auf die Regelungen im Bereich der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an das Unionsrecht anzupassen und damit die erforderlichen flankierenden Bestimmungen zu etablieren. Die Neuerungen im Unionsrecht umfassen insbesondere die Einführung eines Genehmigungssystems für den Erwerb von beschränkten Ausgangsstoffen durch Mitglieder der Allgemeinheit, Dokumentationsverpflichtungen für Wirtschaftsteilnehmer, die Ausgangsstoffe an gewerbliche Verwender oder andere Wirtschaftsteilnehmer abgeben, sowie neue Verpflichtungen für Online-Marktplätze, die Transaktionen mit Ausgangsstoffen vermitteln. Die Strafbestimmungen sollen an die diesbezüglichen Anforderungen angepasst werden.

Durch die aktuelle Entwicklung von Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1 (im Folgenden: CLP-V) ist es erforderlich, die entsprechenden Stellen im ChemG 1996 zu aktualisieren und die Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH (im Folgenden: VIZ) als die für die Entgegennahme der relevanten Informationen über Gemische zuständige Stelle zu benennen, um insbesondere in Notfällen Anfragen medizinischen Inhalts in Bezug auf vorbeugende und heilende Maßnahmen beantworten zu können. Es soll der Ablauf insofern harmonisiert werden, als die VIZ die von den meldepflichtigen Unternehmen übermittelten Daten direkt aus dem Register der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden: ECHA) beziehen soll und nicht wie bisher über die Umweltbundesamt GmbH (im Fall des Sicherheitsdatenblatt-Registers) Zugang zu Daten erhält. Zusätzlich soll auch die Umweltbundesamt GmbH gemäß Art. 45 CLP-V benannt werden und damit Zugang zu dem ECHA-Register erhalten, um anlassbezogenen Aufgaben gemäß Art. 45 Abs. 2 lit. b für das Umweltressort durchführen zu können und um den für die Überwachung des ChemG 1996 in den Bundesländern zuständigen Organen die Informationen zur Verfügung zu stellen, die für deren Tätigkeit erforderlich sind.

Auf Grund der Neufassung der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (Persistent Organic Pollutants = POP) durch die Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45 (im Folgenden: POP-V), ergibt sich die Notwendigkeit, die entsprechenden Bezüge im ChemG 1996 inklusive der diesbezüglichen Sanktionen anzupassen.

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019 S. 1, ist mit 16. Juli 2021 anzuwenden. Im ChemG 1996 soll daher für jene Unionsrechtsakte, die durch den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes abgedeckt sind und in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/2021 angeführt sind, neben dem für Überwachung und Kontrollen

zuständigen Landeshauptmann die Mitwirkung der Zollbehörde bei der Marktüberwachung entsprechend Kapitel VII der Verordnung (EU) 2019/2021 im Rahmen ihres Wirkungsbereichs verankert werden.

Schließlich soll mit dieser Novelle eine Bestimmung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S. 3, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/851, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018 S. 109 (im Folgenden: Abfallrahmenrichtlinie), umgesetzt werden, die ab 5. Jänner 2021 eine Berichtspflicht für Lieferanten von Erzeugnissen, die als besonders bedenklich identifizierte Chemikalien enthalten, an die ECHA festlegt.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes)

Mit § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016, ist die Meldestelle für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen etabliert. Diese Bestimmung soll geändert werden, da die Verordnung (EU) 2019/1148 an die Stelle der (noch bis 31. Jänner 2021 geltenden) Verordnung (EU) Nr. 98/2013 getreten ist.

Zu Art. 3 (Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009)

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten ist ab 16. Juli 2021 anzuwenden. Im § 6a des Bundesgesetzes zur Reduktion der Emissionen fluoriierter Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2017, werden die Zollbehörden in den Vollzug der F-Gase-Regelungen miteingebunden und ermächtigt, Kontrollen bestimmter „Einrichtungen“ nach Maßgabe des Art. 27 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 durchzuführen und deren Freigabe zum freien Warenverkehr bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 auszusetzen. Da ab 16. Juli 2021 Art. 25 und 26 in Verbindung mit Anhang I Z 59 der Verordnung (EU) 2019/1020 die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 anführen, ist ab diesem Datum ein Verweis auf die derzeit noch geltende Verordnung (EG) Nr. 765/2008 nicht mehr erforderlich und soll daher entfallen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 „die Zollbehörden, eine oder mehrere Marktüberwachungsbehörden oder jede andere Behörde in ihrem Hoheitsgebiet“ als die Behörden zu benennen, die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig sind. Es soll daher in Österreich festgelegt werden, dass, zusätzlich zum Landeshauptmann, ab dem 16. Juli 2021 die Zollbehörde in ihrem Wirkungsbereich bei der Marktüberwachung von fluorierten Treibhausgasen sowie von Erzeugnissen, die mit diesen Gasen befüllt sind, mitwirkt, um illegale Importe, die seit der Einführung des Quotensystems in der EU vermehrt auftreten dürften, zu verhindern. Denn die gemäß Art. 25 Abs. 1 benannten Behörden haben unter den in Art. 26 angeführten Bedingungen die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr auszusetzen. Diese Bedingungen umfassen beispielsweise:

1. fehlende Dokumentation (im Fall der F-Gase Belege, dass die einzuführenden F-Gase bzw. vorgefüllte Geräte durch das Quotensystem abgedeckt sind);
2. fehlende Kennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 517/2014;
3. Verbote des Inverkehrbringens (erstmaliges Inverkehrbringen einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union) gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014.

Da sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 durch die Verknappung des Angebots als Folge des Quotensystems die Kosten für F-Gase vervielfacht haben, sowie auf Grund von Evaluierungen, die sich mit Importen und verschiedenen Angeboten vor allem im Internet beschäftigen, besteht unionsweit der begründete Verdacht, dass signifikante Mengen illegal importiert bzw. gehandelt werden. Die von dieser Entwicklung benachteiligte Wirtschaft (Hersteller, Handel) sowie die Europäische Kommission sind in hohem Maß daran interessiert, dass die Mitgliedstaaten die diesbezüglichen Kontrollen verstärken und Verstöße angemessen bestrafen werden. Da die Kontrollmöglichkeiten wegen der Definition des „Inverkehrbringens“ (entgeltliche oder unentgeltliche erstmalige Lieferung oder Bereitstellung für Dritte in der Union oder die Eigenverwendung im Falle eines Herstellers, einschließlich der zollrechtlichen Überlassung zum freien Verkehr in der Union) im Unionsrecht sehr eingeschränkt sind, wenn die F-Gase sich bereits in der EU befinden, ist es von höchstem Interesse, dass illegale Importe bereits bei der Einfuhr aus Drittstaaten gestoppt werden.

Wegen der Erfahrungen in jüngster Vergangenheit mit der Vollziehung soll durch eine gesonderte Bestimmung, die zur effizienteren Überwachung der in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 festgelegten Verbote erforderlich ist, dem illegalen Handel, dem nicht unbedeutende Emissionen von F-Gasen zugeschrieben werden können, wirksam entgegengetreten werden. Damit soll verhindert werden, dass auch heute noch F-Gase oder Erzeugnisse, die F-Gase enthalten, zum Kauf angeboten werden, deren Inverkehrbringen unionsweit seit vielen Jahren verboten ist, bzw. es soll sichergestellt werden, dass dies

nur mehr mit jenen Produkten geschieht, für die zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass sie vor dem jeweiligen Verbotstermin rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

Zu Art. 4 (Änderung des Biozidproduktegesetzes)

Wie auch im ChemG 1996 und dem Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 sollen die Marktüberwachungsbehörden gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1020 auch im Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG), BGBl. I Nr. 105/2013, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2020, benannt werden, und somit auch hier der Landeshauptmann, der als zuständige Behörde für die Marktüberwachung fungiert. Ebenso soll auch die Mitwirkung der Zollbehörde im Rahmen ihres Wirkungsbereichs bei der Marktüberwachung verankert werden. Diese Bestimmung soll mit 16. Juli 2021 in Kraft treten.

Begründung für eine Sammelnovelle

Da sämtliche Aspekte dieses Themenkomplexes dem Chemikalienrecht zuzurechnen sind, § 4 Abs. 2 Z 4 BKA-G in engem Zusammenhang mit den Regelungen über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe steht und Biozidprodukte und fluorierte Treibhausgase ebenfalls chemikalienrechtlichen Regelungen unterliegen, soll die Regelung dieser Bereiche im Rahmen einer Sammelnovelle stattfinden.

Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Z 12 (Gesundheitswesen, Abfallwirtschaft) B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996)

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Im Eintrag des Inhaltsverzeichnisses zu § 10 soll das Zitat an die neue EU-Verordnung angepasst werden. Zwei neue Einträge sollen entsprechend den neuen § 10a und § 10b eingefügt werden (Z 1). Der Eintrag zu § 54 soll dem geänderten Inhalt entsprechend vereinfacht werden (Z 2). Mit Z 3 soll ein neuer Eintrag hinzugefügt werden.

Zu Z 4:

Wegen der großen Anzahl der Stellen im Gesetz, für die eine gendergerechte Formulierung eingeführt werden soll (bisher: der Bundesminister), sollen die entsprechenden Passagen nachhaltig angepasst werden. Dabei ist nach dem jeweiligen Fall zu unterscheiden, woraus acht verschiedene Ersetzungen resultieren. Damit soll das Ziel erreicht werden, dass bei zukünftigen Novellierungen des ChemG 1996 nur mehr die Benennungen der jeweiligen Ressorts geändert werden müssen.

Zu Z 5 und 6:

Mit diesen Novellierungsanordnungen sollen die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. Bundesminister an die Zuständigkeitsänderungen gemäß BMG angepasst werden. Durch die Trennung der Bereiche Arbeit, Gesundheit und Konsumentenschutz sollen dort, wo es erforderlich ist, sowohl die Ressorts für Arbeit, Familie und Jugend, als auch für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angeführt werden.

Zu Z 8 (§ 5 Abs. 1 Z 5):

Am 22. März 2018 legte die europäische Kommission den Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 158 vom 30.4.2004 S. 7, mit dem Ziel der Anpassung an die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (BGBl. III Nr. 158/2004, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 132/2019) und an das Lissaboner Regime der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 290 und 291 AEUV sowie der Einbeziehung der ECHA und des FORUM, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 369 vom 30.12.2006 S. 1 (im Folgenden: REACH-V) konstituiert, vor.

Die Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-V) gilt seit dem Inkrafttreten am 15. Juli 2019. Sie legt detaillierte Beschränkungen und Verbote, Monitoring und abfallrechtliche Bestimmungen fest. Die Befugnisübertragung für delegierte Rechtsakte ist in Art. 18, das Ausschussverfahren für Durchführungsrechtsakte in Art. 20 geregelt. Der Europäischen Kommission sind gemäß Art. 14 die Sanktionen bis 16. Juli 2020 und gemäß Art. 19 die zuständigen Behörden spätestens drei Monate nach Inkrafttreten mitzuteilen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1 Z 8):

Die Verordnung (EU) 2019/1148 ist am 1. August 2019 in Kraft getreten und gilt ab dem 1. Februar 2021. Sie tritt an die Stelle der bis dahin geltenden Verordnung (EU) Nr. 98/2013.

Zu Z 10, 11, 13, 16 und 28:

Bezugnahmen auf die Bundesministerin bzw. den Bundesminister sollen ebenfalls angepasst werden.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 2 Z 8):

Da sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf die Benennung der zuständigen Stellen für die Entgegennahme der Informationen gemäß Art. 45 CLP-V bezieht, die von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern zum Zweck der Beantwortung von Anfragen medizinischen Inhalts mit der Angabe von vorbeugenden und heilenden Maßnahmen insbesondere in Notfällen zu übermitteln sind, soll dies in Z 8 entsprechend wiedergegeben werden. In § 54 werden in weiterer Folge die zuständigen Stellen gemäß Art. 45 der CLP-V benannt. Hierbei handelt es sich um die VIZ und die Umweltbundesamt GmbH.

Zu Z 14:

§ 10 (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):

Wegen des Inkrafttretens der neuen Verordnung (EU) 2019/1148 soll der gesamte § 10 neu gestaltet werden, da das bisher geltende System durch ein verpflichtendes Genehmigungsregime ersetzt wird. Da die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 es den Mitgliedstaaten überlassen hatte, zwischen einem Registrierungs- und einem Genehmigungssystem zu wählen, wurde in Österreich für die Abgabe von Ausgangsstoffen an Mitglieder der Allgemeinheit ein Registrierungssystem eingeführt.

Es soll daher dieses Regime mit dem unionsrechtlichen Anwendungsdatum (1. Februar 2021) auf ein Genehmigungssystem umgestellt werden, wobei vor allem ein Verfahren zur Beantragung und zur Ausstellung von Genehmigungen zu etablieren ist. Des Weiteren sind geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung der Lieferkette und Überprüfung beim Verkauf sicherzustellen. Verschiedene Inhalte des geltenden § 10 sollen dabei übernommen werden (zuständige Behörde; Benennung der nationalen Kontaktstelle, die für die Entgegennahme von Meldungen verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommen oder Diebstahl zuständig ist; Notfallmaßnahmen gemäß dem Schutzklausel-Verfahren von Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/1148).

Zu Abs. 1: Neben der Festlegung der zuständigen Behörde sollen insbesondere jene Bereiche der Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegt werden, für deren Durchführung die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuständig ist.

Zu Abs. 2: Gemäß Art. 3 Z 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/1148 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Mitglied der Allgemeinheit: jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen;

- Gewerblicher Verwender: jede natürliche oder juristische Person, jede öffentliche Einrichtung oder jeder Zusammenschluss solcher Personen oder Einrichtungen, die – zu Zwecken, die ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, einschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit, die sowohl in Vollzeit als auch Teilzeit ausgeübt werden kann und nicht notwendigerweise von der bewirtschafteten Flächengröße abhängt, sofern diese Zwecke nicht eine Bereitstellung dieser beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe an eine andere Person umfassen – nachweislich Bedarf an einem beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe hat.

Demnach sind beispielsweise Gebietskörperschaften, Schulen, Privatuniversitäten, Landwirte usw. zu den gewerblichen Verwendern zu rechnen, die zwar keine Genehmigung benötigen, jedoch gemäß Art. 8 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1148 von den Wirtschaftsteilnehmern, von denen sie einen beschränkten Ausgangsstoff zu beziehen beabsichtigen, zu überprüfen sind. Hingegen sind Personen, die einen beschränkten Ausgangsstoff nicht im Zusammenhang mit gewerblicher, unternehmerischer oder beruflicher Tätigkeit zu verwenden beabsichtigen, als Mitglieder der Allgemeinheit zu betrachten, die diesen Ausgangsstoff nur mit Genehmigung erwerben dürfen.

Zu Abs. 3: Um eine Genehmigung für Erwerb, Verbringen, Besitz und Verwendung eines beschränkten Ausgangsstoffes (das ist ein in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1148 gelisteter Stoff in einer Konzentration über dem Grenzwert in Spalte 2 der Tabelle) zu erlangen, für den unionsrechtlich eine Genehmigung zulässig ist, soll festgelegt werden, dass das Mitglied der Allgemeinheit persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises einen schriftlichen Antrag an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu richten hat, der im Wesentlichen die unionsrechtlich vorgeschriebenen Angaben enthält. Wegen der strengen Rahmenbedingungen, vor allem aber der Überprüfung, ob ein Mitglied der Allgemeinheit verlässlich im Sinne des § 10a ist, kann eine Genehmigung nur durch eine natürliche Person beantragt und, falls alle Anforderungen erfüllt sind, auf diese natürliche Person ausgestellt werden. Diese Person ist in der Folge dafür verantwortlich, dass der beschränkte Ausgangsstoff sicher aufbewahrt wird und nur für den genehmigten Zweck verwendet wird. Dies gilt auch für eine natürliche Person, die für eine juristische Person vertretungsbefugt oder verwaltungsrechtlich verantwortlich gemäß § 9 VStG ist.

Hinsichtlich der sicheren Aufbewahrung sollte berücksichtigt werden, dass die zu setzenden Vorkehrungen in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Menge des beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe stehen. Es wäre beispielsweise unverhältnismäßig zu verlangen, dass 1 kg Wasserstoffperoxid-Lösung unter Bedingungen gelagert werden müsste, die ein in Industrieanlagen oder Gewerbebetrieben befindliches Lager großer Mengen gefährlicher Chemikalien aufweisen müsste (zB Alarmanlage, Videoüberwachung, nächtliche Beleuchtung). Da die genehmigten Mengen im Fall von privaten Verwendern in der Regel gering sein werden, wird es normalerweise ausreichend sein, die betreffende Chemikalie an einem für andere Personen nicht zugänglichen, versperrten Ort aufzubewahren. Weitere Hilfestellungen für eine sichere Aufbewahrung bieten die Leitlinien der Europäischen Kommission zur Verordnung (EU) 2019/1148, die in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die gemäß der CLP-V vorgeschriebenen chemikalienrechtlichen Hinweise auf dem Kennzeichnungsetikett.

Zu Abs. 4: Durch ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für Chemie, das dem Antrag anzuschließen ist, soll nachgewiesen werden, dass

1. für die beantragte Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffes für Explosivstoffe ein nachweislicher Bedarf gegeben ist,
2. die beantragte Menge in einem realistischen Verhältnis zur beantragten Verwendung steht,
3. der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe für die beantragte Verwendung nicht in geringeren Konzentrationen geeignet ist und
4. der beschränkte Ausgangsstoff für Explosivstoffe für die beantragte Verwendung nicht durch andere Chemikalien mit ähnlicher Wirkung oder durch andere Verfahren ersetzt werden kann.

Für den Fall, dass mehrere Antragsteller einen beschränkten Ausgangsstoff für denselben Verwendungszweck benötigen, ist es nicht erforderlich, dass jeder Antragsteller ein eigenes Gutachten erstellen lässt, sondern es kann ein für mehrere Antragsteller erstelltes Gutachten (zB eines Vereines) vorgelegt werden.

Evaluierungen der EU-Kommission sowie interne Recherchen haben ergeben, dass die Zahl der voraussichtlich zu erteilenden Genehmigungen gering sein wird, da für die wesentlichen Verwendungszwecke der derzeit beschränkten Ausgangsstoffe entweder geringere Konzentrationen ausreichen, andere Chemikalien zur Substitution zur Verfügung stehen bzw. bereits im Handel angeboten werden, oder überhaupt andere Verfahren anwendbar sind. Als Begründung für die Notwendigkeit, einen beschränkten Ausgangsstoff verwenden zu müssen, wird es keinesfalls argumentierbar sein, dass eine alternative Chemikalie teurer wäre oder für die Erzielung derselben Wirkung eine längere Reaktionszeit benötige, da diese Faktoren (unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit) im Bereich privater Verwendungen keine entscheidende Rolle spielen, vor allem aber, weil das Unionsrecht derartige Begründungen nicht vorsieht.

Zu Abs. 5: Bevor die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet, ob oder unter welchen Bedingungen eine Genehmigung erteilt wird, ist zu prüfen, ob der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat, ob er verlässlich ist, ob die beantragte Verwendung rechtmäßig ist (dh. dass der Verwendung keine Beschränkungen oder Verbote auf Grund dieser und anderer Rechtsvorschriften entgegenstehen), ob das erforderliche Gutachten vorliegt und ob die vorgeschlagenen Aufbewahrungsvorkehrungen (Lagerort und Lagerbedingungen) eine sichere Aufbewahrung des beschränkten Ausgangsstoffs für Explosivstoffe gewährleisten (dies wäre beispielsweise dann gegeben, wenn kleinere Mengen eines beschränkten

Ausgangsstoffes in versperrten Räumlichkeiten aufbewahrt werden und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind).

Zu Abs. 6: Wenn sämtliche erforderlichen Informationen im Antrag enthalten sind, der Antragsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat und als verlässlich anzusehen ist (vgl. Erläuterungen zu § 10a), und das oben angeführte Gutachten nachweist, dass die obligatorischen Bedingungen erfüllt sind, soll durch die Behörde eine Genehmigung ausgestellt werden. Treffen eine oder mehrere Voraussetzungen für die Ausstellung einer Genehmigung nicht zu, soll letztere abgelehnt werden. Informationen über Genehmigungen und Ablehnungen sollen an die nationale Kontaktstelle übermittelt werden, damit diese ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Sprengmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden Straftaten erfüllen kann.

Zu Abs. 7 und 8: Die Bezirksverwaltungsbehörde soll auch gemäß Unionsrecht (s. Art. 6 Abs. 3 bis 5 der Verordnung (EU) 2019/1148) gegebenenfalls ermächtigt sein,

1. die Gültigkeit einer Genehmigung zu begrenzen (3 Jahre sind maximal zulässig) und
2. bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Genehmigung zusätzliche Informationen einzuholen.

Mit Abs. 8 soll für die Behörde die Verpflichtung festgelegt werden, unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigung zu entziehen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die im Zuge der Antragsstellung vorgelegten Sachverhalte (zB sichere Lagerung, Entfall des Verwendungszweckes, Nichterfüllung der Verlässlichkeitskriterien) nicht mehr zutreffen. Wird eine Genehmigung entzogen, so soll der Inhaber verpflichtet sein, dieses Dokument im Original der Behörde zu übermitteln.

Zu Abs. 9: Um gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2019/1148 einen beschränkten Ausgangsstoff für Explosivstoffe nach Österreich verbringen zu können, benötigt ein Mitglied der Allgemeinheit ebenfalls eine Genehmigung, die bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen und beim Verbringen mitzuführen ist.

Zu Abs. 10: Gemäß Art. 6 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2019/1148 können Mitgliedstaaten Genehmigungen, die von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden, anerkennen. Dies ist in Österreich aus folgenden Gründen nicht vorgesehen:

- a) Mit Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/1148, sowie auch durch die unionsweite Einführung von Genehmigungen wird dem Grundsatz des freien Warenverkehrs in ausreichendem Maß Rechnung getragen.
- b) Die Wortwahl im Unionsrecht deutet darauf hin, dass der Tatsache Rechnung getragen werden soll, dass möglicherweise in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Beurteilungskriterien angewendet werden und sichergestellt werden soll, dass ein Mitgliedstaat mit einem hohen Sicherheitsniveau die Möglichkeit haben muss, ausländische Genehmigungen nicht anzuerkennen (es geht nicht zuletzt um die Verhinderung terroristischer Anschläge). Die Mitgliedstaaten haben auch gemäß Art. 14 Verordnung (EU) 2019/1148 (Schutzklausel-Verfahren) die Möglichkeit, Genehmigungen stark einzuschränken, etwa durch Änderung von Konzentrationsgrenzen. Die nationale Sicherheit sollte in diesem kritischen Bereich keinesfalls dem freien Handel im Binnenmarkt untergeordnet werden.
- c) Es ist auf Grund des Unionsrechts keineswegs garantiert, dass die Kriterien für die Genehmigung oder Nichtgenehmigung eines beschränkten Ausgangsstoffes für Privatpersonen in verschiedenen Mitgliedstaaten nach denselben Maßstäben beurteilt werden; dies ist auch nicht dadurch gegeben, dass Kriterien aufgezählt werden. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass für einzelne Verwendungszwecke in anderen Mitgliedstaaten weniger strikte (oder möglicherweise auch striktere) Vorgaben herrschen. Wie aus dem oben erwähnten ersichtlich, soll es ein prioritäres Ziel des vorliegenden Bundesgesetzes sein, eine Gleichbehandlung aller privaten Antragsteller sicherzustellen. Theoretisch ist es denkbar, dass sich eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilen lässt, um dann damit in Österreich einen beschränkten Ausgangsstoff zu erwerben, den sie nach den in Österreich etablierten Vorgaben nicht erwerben könnte.
- d) Die möglicherweise in Zukunft für Privatpersonen ausstellbaren Genehmigungen stellen an sich schon einen beinahe verschwindend geringen Anteil (für einige Stoffe im Bereich von ca. 1 %) des gesamten Handelsvolumens dar, da der überwiegende Anteil dieser Chemikalien im Gewerbe oder in der Industrie verwendet wird. Da es sich bei Genehmigungen, die möglicherweise Gegenstand einer gegenseitigen Anerkennung sein könnten, um wiederum einen verschwindend geringen Anteil, gemessen an in Österreich gestellten Anträgen, handeln wird, ist daher ein Schaden für den Handel mit diesen Ausgangsstoffen durch die Nichtanerkennung ausländischer Genehmigungen schlichtweg vernachlässigbar bzw. auszuschließen.

- e) Auch wenn die potenziell betroffenen Mengen an beschränkten Ausgangsstoffen im Vergleich zu den in der Wirtschaft zirkulierenden Mengen verschwindend gering sind, ist es dennoch erforderlich, jede Art von missbräuchlicher Verwendung von Genehmigungen zu unterbinden, da schon ein einziger Einkauf eines beschränkten Ausgangsstoffes bei Vorhandensein entsprechender krimineller oder terroristischer Motivation zu verheerenden Auswirkungen führen könnte und der Sicherheitsgedanke hier im Vordergrund stehen muss.
- f) bei dieser Maßnahme handelt es sich nicht um „gold plating“, weil das Unionsrecht ausdrücklich die Anerkennung oder Nichtanerkennung ausländischer Genehmigung gestattet.

Zu Abs. 11: Für die Informationen, die durch die Behörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ermittelt werden, soll festgelegt werden, dass diese ausschließlich für die gemäß der Verordnung (EU) 2019/1148 vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen und spätestens 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zu löschen sind.

Zu Abs. 12: Weiters soll festgelegt werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde dem Landeshauptmann jährlich bis zum 10. Jänner bestimmte Informationen betreffend das vorangegangene Kalenderjahr zu übermitteln hat, damit diese bis spätestens zum 20. Jänner an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weitergeleitet werden können. Diese Informationen sind erforderlich, damit die zuständige Behörde der in Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegten Berichterstattungspflicht nachkommen kann. Entsprechend der Berichterstattungspflicht gemäß Art. 19 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EU) 2019/1148 soll der Landeshauptmann verpflichtet werden, ebenfalls bis zum 20. Jänner über im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführte Inspektionen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu berichten.

Zu Abs. 13: Wie schon bisher in § 10 ChemG 1996 verankert, soll die nationale Kontaktstelle, die gemäß § 4 Abs. 2 Z 4 des Bundeskriminalamt-Gesetzes (BKA-G), BGBl. I Nr. 22/2002) etabliert ist, ihre Aufgaben bezüglich verdächtiger Transaktionen, Abhandenkommens und Diebstahls wahrnehmen. Auf Grund der in Art. 19 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2019/1148 verankerten Berichterstattungspflicht soll sie verpflichtet werden, ab dem Anwendungsdatum der Verordnung (EU) 2019/1148 die Anzahl gemeldeter Transaktionen und der Fälle von Abhandenkommens und Diebstahl sowie der in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen, soweit dies zur Verhütung und Verfolgung der unerlaubten Herstellung von Sprengmitteln und der damit im Zusammenhang stehenden Straftaten erforderlich ist, jährlich an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln.

Zu Abs. 14: Die für die Durchführung des Schutzklausel-Verfahrens gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) 2019/1148 erforderlichen Voraussetzungen sollen ebenfalls geschaffen werden.

Zu Z 15 (§§ 10a und 10b):

§ 10a (Verlässlichkeit):

Für das unionsrechtlich vorgegebene Genehmigungsverfahren werden strenge Rahmenbedingungen vorgesehen, die gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2019/1148 festgelegt sind und als einen der Kernpunkte die Verlässlichkeit einer natürlichen Person (Mitglied der Allgemeinheit, Antragsteller), die einen oder mehrere beschränkte Ausgangsstoffe zu erwerben beabsichtigt, beinhaltet. Gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1148 ist der Hintergrund des Antragstellers, einschließlich Informationen über etwaige Vorstrafen in einem Mitgliedstaat der Union zu prüfen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 (in Verbindung mit Art. 6 Abs. 9) hat die Behörde die Erteilung einer Genehmigung zu versagen, wenn sie berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Verwendung oder daran hat, dass das Mitglied der Allgemeinheit die Verwendung des beschränkten Ausgangsstoffes für einen rechtmäßigen Zweck beabsichtigt. Zu diesem Zweck soll vor allem eine Überprüfung der Verlässlichkeit vorgenommen werden. Um unter anderem grundsätzlich überprüfen zu können, ob offensichtliche Gründe vorliegen, die auf eine mangelnde Verlässlichkeit hindeuten (zB Alkohol- oder Suchtkrankheit, psychische Erkrankungen; vgl. dazu waffenrechtliche Bestimmungen), ist ein persönliches Erscheinen der antragstellenden Person bei der Behörde erforderlich. Die Behörde kann auch bei der nationalen Kontaktstelle des Bundesministeriums für Inneres Informationen einholen, ob der Antragsteller bereits im Zusammenhang mit verdächtigen Transaktionen auffällig geworden ist.

Die Verlässlichkeit der Person (des Antragstellers) soll des Weiteren an Hand von Strafregistrauszügen möglichst einfach überprüft werden können. Insbesondere sollen Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist, als Ausschlusskriterium dienen. Vergleichbare Tatbestände, die im Ausland verwirklicht wurden, sollen ebenso eine mangelnde Verlässlichkeit einer

Person begründen. Eine vergleichbare Regelung befindet sich im Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2019.

Die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen, die Erteilung von Strafregisterauskünften an inländische Behörden sowie die Einholung von Strafregisterauskünften aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch das Bundesgesetz über die Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen (Strafregistergesetz 1986), BGBl. Nr. 277/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, geregelt.

§ 10b (Datenschutz):

Die Bestimmungen zum Datenschutz (bisher in § 10 Abs. 2) sollen in einen neuen Paragraphen übernommen und aktualisiert werden.

Zu Z 17 und 18:

Die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. Bundesminister sollen an die Zuständigkeitsänderungen gemäß BMG angepasst werden. Wegen der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für das Bergwesen ist in einem ersten Schritt die Umbenennung von § 17 Abs. 8 und § 78 Abs. 9 erforderlich. In einem zweiten Schritt sollen die zahlreichen weiteren Stellen im Bundesgesetz angepasst werden, ohne jede einzelne Stelle extra anzuführen.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 5):

Die Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet in Art. 9 Abs. 1 die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden. Eine der Maßnahmen, lit. i), verpflichtet die Mitgliedstaaten wie folgt:

„i) unbeschadet der harmonisierten Rechtsvorschriften, die auf Unionsebene für die betreffenden Materialien und Produkte gelten, die Senkung Gehalts an gefährlichen Stoffen in Materialien und Produkten zu fördern sowie sicherzustellen, dass der Lieferant eines Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Nummer 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Chemikalienagentur ab dem 5. Januar 2021 die Informationen gemäß Art. 33 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung zur Verfügung stellt;“

Diese unionsrechtliche Verpflichtung, die der Produktpolitik zuzuordnen ist, da diese Bestimmung bereits im Stadium der Vermarktung von Erzeugnissen gilt, soll nun mit einem neuen Abs. 5 in § 19 ChemG 1996 (Allgemeine Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten) verankert werden, und zwar mit folgenden Begründungen:

1. Ziel des ChemG 1996 ist (gemäß § 1 Abs. 1 ChemG 1996) der vorsorgliche Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch das Herstellen und Inverkehrbringen, den Erwerb, das Verwenden **oder die Abfallbehandlung von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen** entstehen können, insbesondere indem ihrem Entstehen vorgebeugt wird bzw. sie erkennbar gemacht und abgewendet werden. Viele der im EU-Chemikalienrecht sowie im ChemG 1996 verankerten Regelungen haben wesentlichen Einfluss auf das Abfallstadium von Produkten, insbesondere von Erzeugnissen. Zu erwähnen wären beispielsweise Verbote und Beschränkungen gefährlicher Stoffe und das Zulassungsverfahren, mit dem besonders bedenkliche Stoffe durch weniger oder nicht bedenkliche Stoffe ersetzt werden sollen.
2. Die Informationen sollen der ECHA ab 5. Jänner 2021 übermittelt werden, und zwar vom Lieferanten des Erzeugnisses, der gemäß REACH-V verpflichtet ist, diese Informationen bereitzuhalten und dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen des Art. 33 der REACH-V sind von den für das Chemikalienrecht im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zuständigen Organen des Landeshauptmannes zu überwachen. Im Sinne eines effizienten und organisatorisch vertretbaren Vollzuges ist es zweckmäßig, die Verpflichtung gemäß Abfallrahmenrichtlinie in das ChemG 1996 aufzunehmen und gemeinsam mit den anderen Verpflichtungen gemäß Art. 33 REACH-V zu überwachen. Andere nicht mit dem Chemikalienrecht vertraute Überwachungsorgane mit dieser Aufgabe zu betrauen, wäre ineffizient und möglicherweise einer ausreichenden Durchsetzung hinderlich.
3. Die ECHA wird im Laufe des Jahres 2020 eine vorläufige Version der Datenbank inklusive des zur Eingabe dienenden Datenformates zur Verfügung stellen, damit rechtzeitig für einen reibungslosen Ablauf gesorgt wird. Der Tätigkeitsbereich der ECHA ist eindeutig im Produktrecht (Stoffe, Gemische, Erzeugnisse, Biozidprodukte) gelegen, nicht jedoch im Abfallrecht.

Es sei erwähnt, dass das Format der Meldungen nicht durch die ECHA festgelegt wird. Die Daten, die gemeldet werden sollen, wurden von der Kommission auf Basis der Gesetzestexte (Art. 9 und

Erwägungsgrund 38 der Richtlinie (EU) 2018/851, Art. 33 Abs. 1 REACH-V) vorgeschlagen, in mehreren WASTE/CARACAL meetings und stakeholder workshops mit den Mitgliedstaaten, Industrie und NGOs ausführlich diskutiert und die Ergebnisse im Internet publiziert. Es soll den meldepflichtigen Unternehmen gestattet werden, die Mitteilungen in deutscher Sprache zu übermitteln.

In Bezug auf Zusatzkosten für die Wirtschaft (vor allem für KMUs) ist zu bemerken, dass Einzelhändler (viele KMUs), die direkt an private Konsumenten verkaufen, von der Meldeverpflichtung ausgenommen sind. Seitens der ECHA wird an vielen maßgeblichen Erleichterungen des Datentransfers gearbeitet. Bereits eingegebene Daten müssen von den nachfolgenden Lieferanten nicht noch einmal eingegeben werden, sondern nur referenziert werden. Auch „Grouping“ von gleichartigen Erzeugnissen ist möglich. Dazu kommt, dass die Meldeverpflichtung nur für Erzeugnisse gilt, die besonders bedenkliche Chemikalien enthalten. Es ist schon derzeit davon auszugehen, dass ein Großteil der Erzeugnisse auf dem europäischen Markt nicht für diese Meldepflicht relevant ist, und dass der Anteil weiterhin stark abnehmen wird, weil besonders bedenkliche Chemikalien nur mehr in jenen Erzeugnissen enthalten sein sollten, in denen sie nicht substituierbar sind.

Zu Z 20 und 21:

Zitate der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 sollen durch den Ausdruck „POP-V“ (Persistent Organic Pollutants) ersetzt werden. Ein obsoleter Ausdruck (EG) soll durch den Ausdruck (EU) ersetzt werden.

Zu Z 22 (§ 20 Abs. 2):

Für den Fall, dass die angesprochenen Anlagen dem Bergwesen (MinRoG) unterliegen, soll das Einvernehmen mit dem zuständigen Ressort hergestellt werden.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 3):

Sofern es sich um Emissionen aus Anlagen handelt, die dem Bergwesen (MinRoG) unterliegen, soll die Vollziehung dem zuständigen Ressort zugeordnet werden. Dementsprechend soll auch die Übermittlungspflicht für erhobene Daten nicht nur das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, sondern auch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betreffen.

Zu Z 24 und 25:

Die Bezeichnungen der Bundesministerien bzw. Bundesminister sollen an die Zuständigkeitsänderungen gemäß BMG angepasst werden.

Zu Z 26 (§ 25 Abs. 4 letzter Satz):

Diese Stelle soll an den in Anhang II, Abschnitt 1, Punkt 1.4 REACH-V enthaltenen Text angepasst werden. Hierfür muss die nötige Sachkunde vorhanden sein, worüber in Österreich insbesondere die VIZ verfügt. Sollte in diesen Abschnitt die VIZ eingetragen werden, so sei angemerkt, dass die Gesundheit Österreich GmbH für die Angabe der Telefonnummer der VIZ im Sicherheitsdatenblatt und die damit verbundenen Tätigkeiten (Auskunft in Vergiftungsfällen und Vergiftungsverdachtsfällen, s. auch § 54) einen Kosten- und Aufwandsatz von den in Verkehr bringenden Unternehmen gemäß Artikel 45 CLP-V aufgrund § 6 Abs. 1 Z 6 des Bundesgesetzes über die Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG), BGBl I Nr. 132/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, verlangen kann.

Zu Z 27:

Eine nicht mehr aktuelle Bezeichnung soll gestrichen werden.

Zu Z 29 (§ 42 Abs. 10):

Für das durch die Bezirksverwaltungsbehörde für alte Giftbezugsbewilligungen, giftrechtliche Bestätigungen und Bescheinigungen zu führende Register ist bisher keine Löschungsverpflichtung verankert. Diese soll durch einen Zusatz etabliert werden, sodass die diesbezüglichen Daten und Informationen spätestens 10 Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung gelöscht werden sollen.

Zu Z 30 (§ 54):

Die Bestimmungen über die zentrale Register- und Informationsstelle waren bereits Gegenstand bei der Erlassung des ChemG 1996. Damals wurde das Chemikalienrecht noch auf Unionsebene in Form von Richtlinien geregelt, es gab noch keine zentralisierte Registrierung auf EU-Ebene. Neue Stoffe mussten bei der nationalen Behörde (damals: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) angemeldet werden. In § 54 wurde das Umweltressort für die Führung eines zentralen Registers als zuständig erklärt. Auch wurde festgelegt, dass sich der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Führung des Registers auch des Umweltbundesamtes bedienen konnte.

Mittlerweile wurde das gesamte Chemikalienrecht auf Unionsebene gründlich überarbeitet und umgestellt. Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 369 vom 30.12.2006 S. 1 (im Folgenden: REACH-V) wurde die ECHA etabliert, wo Registrierungen von Chemikalien zentral abgewickelt werden. Die ECHA verwaltet eine äußerst umfangreiche Datensammlung über chemische Stoffe, die als Basis für weitere Maßnahmen zur Risikominderung (Beschränkungen und Verbote, Zulassungsverfahren usw.) herangezogen wird.

Mit der ChemG 1996-Novelle BGBl. I Nr. 7/2012 wurde § 54 erweitert und durch die Inhalte der Vergiftungsinformation im Zusammenhang mit Art. 45 CLP-V ergänzt. Da damals noch keine konkreten unionsrechtlichen Vorschriften existierten, welche Informationen über Gemische zum Zweck der Behandlung von Anfragen medizinischen Inhalts von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern zu übermitteln wären, wurde in Österreich festgelegt, dass vorerst die Sicherheitsdatenblätter übermittelt werden konnten und damit die Verpflichtungen abgedeckt waren. Durch die Formulierung des § 54 Abs. 4 ChemG 1996 ist festgelegt, dass die Mitteilungsverpflichtung für Unternehmen im Zusammenhang mit dem Sicherheitsdatenblatt-Register, das von der Umweltbundesamt GmbH geführt wird, mit der Umstellung auf das durch Anhang VIII der CLP-V etablierte System an Bedeutung verlieren und letztlich auslaufen wird.

Mittlerweile wurde der Inhalt des Art. 45 CLP-V konkretisiert, in dem mit dem neuen Anhang VIII genaue Vorgaben geschaffen wurden, welche Informationen für ein Gemisch in einem von der ECHA kostenlos zur Verfügung gestellten XML-Format zu übermitteln sind. Importeure und nachgeschaltete Anwender, die Gemische in Verkehr bringen, sind ab den folgenden Zeitpunkten verpflichtet, dies gemäß den Vorgaben des Anhangs VIII zu tun:

- a) 1. Jänner 2021: Gemische zur Verwendung durch Verbraucher oder gewerbliche Nutzer;
- b) 1. Jänner 2024: Gemische zur Verwendung in industriellen Anlagen.
- c) 1. Jänner 2025: jene Importeure und nachgeschalteten Anwender, die vor den unter lit. a und b genannten Terminen Informationen über gefährliche Gemische eingereicht haben (d.s. in Österreich die Sicherheitsdatenblätter), müssen die Meldung gemäß Anhang VIII der CLP-V spätestens am 1. Jänner 2025 einreichen; falls sich vor diesem Zeitpunkt gemäß Teil B Abschnitt 4.1 des Anhangs VIII die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Mitteilung ergibt, hat dies jedoch früher zu geschehen.

Um die Umstellung des derzeit noch laufenden Systems zu ermöglichen, soll es vor Ablauf der in lit. a bis c genannten Fristen weiterhin zulässig sein, die Sicherheitsdatenblätter an die Umweltbundesamt GmbH und die VIZ zu übermitteln. Es gelten die Übergangsbestimmungen des Anhangs VIII Teil A Z 1 CLP-V. Nach Ablauf der Übergangsfristen haben die meldepflichtigen Unternehmen die gemäß Anhang VIII CLP-V verlangten Informationen zu übermitteln.

Gemäß den Anforderungen des Art. 45 CLP-V hat jeder Mitgliedstaat der EU eine oder mehrere Stellen zu benennen, die dafür zuständig ist bzw. sind, Informationen von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern, die ein Gemisch in Verkehr bringen, entgegenzunehmen, die insbesondere für die Angabe vorbeugender und heilender Maßnahmen, vor allem in Notfällen, von Belang sind. Mit der Novelle zum ChemG 1996 soll nun auch die VIZ als jene Stelle benannt werden, die diese Aufgabe erfüllt. Sie soll die für Notfälle beauskunfteten Anfragen statistisch erfassen, um auf Aufforderung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an Hand einer statistischen Analyse den Bedarf an verbesserten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln (Art. 45 Abs. 2 lit. b CLP-V). Die erstellten Analysen sollen auch (wie bisher) der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt werden. Die Umweltbundesamt GmbH soll ebenfalls als Stelle benannt werden, die die gemäß Art. 45 Abs. 1 CLP-V vorgesehenen Informationen entgegennimmt, um für die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, falls erforderlich, Analysen vorzunehmen, und um den Überwachungsorganen der Bundesländer die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen zu können, damit die Kontrollen in Bezug auf Art. 45 CLP-V durchgeführt werden können (vgl. auch die Strafbestimmung in § 71 Abs. 1 Z 3a ChemG 1996). Ergänzend sei festgestellt, dass die meldepflichtigen Unternehmen die gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-V obligatorischen Informationen nur einmal im Wege der von der ECHA zur Verfügung gestellten Datenbank zu übermitteln haben. Es ist den Mitgliedstaaten jedoch unionsrechtlich freigestellt, nicht nur eine empfangsberechtigte Stelle zu benennen. Jede empfangsberechtigte Stelle ist verpflichtet, die

einschlägigen Datenschutz-Anforderungen zu erfüllen. Sowohl die VIZ als auch die Umweltbundesamt GmbH sind schon auf Grund ihrer gegenwärtigen Tätigkeiten in der Lage, besondere Datenschutzanforderungen zu erfüllen.

Die Verantwortung für die in den Sicherheitsdatenblättern enthaltenen Informationen liegt bei den Lieferanten (Unternehmen, die Stoffe oder Gemische an Abnehmer abgeben). Diese Anforderungen sind in Art. 31 in Verbindung mit Anhang II der REACH-V festgelegt. Für die gemäß Art. 45 in Verbindung mit Anhang VIII der CLP-V übermittelten Informationen sind die Importeure und nachgeschalteten Anwender verantwortlich, die das jeweilige Gemisch in Verkehr bringen.

Zu Z 31 (§ 55 Abs. 4 Z 3):

Es soll eine Anpassung an die Bestimmungen des geänderten § 54 vorgenommen werden.

Zu Z 32:

Es soll einheitlich die Bezeichnung „POP-V“ eingesetzt werden.

Zu Z 33 (§ 57 Abs. 1 Z 8):

Es soll hier die neue Verordnung (EU) 2019/1148 angeführt werden, wobei an Stelle der „Kennzeichnung“ der Begriff „Unterrichtung der Lieferkette“ verwendet werden soll, weil das neue Unionsrecht nicht nur Kennzeichnung, sondern auch andere Formen des Informationstransfers, wie etwa durch Aufnahme diesbezüglicher Angaben in das Sicherheitsdatenblatt, zulässt. Da das bisher in Österreich anzuwendende Registrierungsverfahren durch ein Genehmigungsverfahren zu ersetzen ist, soll dies ebenfalls berücksichtigt werden.

Zu Z 34 (§ 57 Abs. 4 bis 6):

Zu Abs. 4: Gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2019/1020, die ab 16. Juli 2021 anzuwenden ist, sind durch jeden Mitgliedstaat jene Behörden zu benennen, die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig sind. Diese Behörden sind vor allem auch für die Kontrollen anlässlich der Einfuhr von Produkten zuständig, insbesondere auch dafür, dass die Einfuhr von Waren, die Verboten unterliegen, zu verhindern ist. Neben den Marktüberwachungsbehörden, die für die Überwachung von Produkten zuständig sind, die sich bereits auf dem Binnenmarkt befinden (gemäß ChemG 1996 der Landeshauptmann), hat hier die Zollbehörde eine wichtige Mitwirkungsfunktion in Bezug auf Waren, für deren Einfuhr oder Ausfuhr Verbote oder Beschränkungen erlassen wurden. In Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 sind sieben Rechtsakte angeführt, für die im Geltungsbereich des ChemG 1996 die Marktüberwachungsbehörden zu benennen sind, die im Rahmen des Zollverfahrens zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“ zuständig sind. Neben den chemikalienrechtlich zentralen Verordnungen (REACH-V, CLP-V) handelt es sich um Rechtsakte, die sich mit Detergenzien, persistenten organischen Schadstoffen, organischen Lösungsmitteln, ozonabbauenden Stoffen und Quecksilber befassen. Da es sich bei organischen Lösungsmitteln (flüchtigen organischen Verbindungen) um eine Richtlinie handelt, soll die österreichische Lösungsmittelverordnung, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, angeführt werden.

Mit Abs. 5 soll auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden und der Zollbehörde hingewiesen werden.

Mit Abs. 6 soll eine Mitteilungspflicht für die Zollbehörde festgelegt werden, die für die Durchführung von relevanten Unionsrechtsakten und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen den mit der Vollziehung befassten Behörden mitzuteilen.

Zu Z 35 (§ 60):

Der bisher geltende § 60, der im Wesentlichen Verordnungsermächtigungen enthielt, die bisher nicht genützt wurden und außerdem im Lichte der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht mehr erforderlich sind, soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, wonach – soweit in Einschreiten der Zollbehörde vorgesehen ist – den Organen der Zollbehörde die den gemäß § 58 zur Überwachung befugten Organen des Landeshauptmannes zukommenden Befugnisse eingeräumt werden sollen.

Zu Z 36 (§ 61 Abs. 5):

Der Verweis auf § 74 soll entfallen, da dieser Paragraph bereits aufgehoben wurde.

Zu Z 37 (§ 64 Abs. 2):

Die Liste der Rechtsakte soll um zwei in der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführte Materien erweitert werden; da es sich bei einer Verordnung (LMV 2005) nicht um einen Unionsrechtsakt handelt, soll die Einschränkung auf die Europäische Union entfallen.

Zu Z 38 (§ 67 Abs. 1):

Für den Fall, dass beschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgefunden werden, die ohne Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung von Mitgliedern der Allgemeinheit verbracht, besessen oder verwendet werden, soll es den Überwachungsorganen ermöglicht werden, diese gemäß § 67 in Verbindung mit §§ 69 und 73) zu beschlagnahmen und für verfallen zu erklären. Dies soll auch dann gelten, wenn der begründete Verdacht einer Straftat gemäß § 71a gegeben ist.

Zu Z 39 (§ 71 Abs. 1 Z 3a):

Zur Aktualisierung soll der neue Anhang VIII der CLP-V, worin detaillierte Vorschriften enthalten sind, angeführt werden.

Zu Z 40 (§ 71 Abs. 1 Z 35 bis 40):

Die Strafbestimmungen, die sich auf die Verordnung (EU) Nr. 98/2013 beziehen, sollen an die neue Verordnung (EU) 2019/1148 angepasst werden.

Zu Z 41 (§ 71a):

Ab 1. Februar 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/1148.

Zu Z 42 (§ 76 Abs. 6 und 7):

Da Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf die vor dem 1. Februar 2021 durch Mitglieder der Allgemeinheit erworbenen Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (zB Besitz und Verwendung) auch noch nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden, ist es erforderlich, dass die im Rahmen des Registrierungsverfahrens gesammelten Daten zumindest so lange weiterhin zur Verfügung stehen, als gemäß Art. 23 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1020 Besitz und Verwendung noch zulässig sind (2. Februar 2022). Diese Daten sollen jedenfalls spätestens am 1. Februar 2026 gelöscht werden (Abs. 6). Mit einem weiteren Absatz 7 soll in Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/1148 geregelt werden, dass die im Rahmen des Registrierungsverfahrens rechtmäßig erworbenen beschränkten Ausgangsstoffe für Explosivstoffe bis zum 2. Februar 2022 von Mitgliedern der Allgemeinheit besessen oder verwendet werden dürften.

Zu Z 43 (§ 77 Abs. 22 bis 26):

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Ausgangsstoffverordnung), BGBl. II Nr. 31/2015 soll mit dem Tag der verpflichtenden Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1148 (1. Februar 2021) außer Kraft treten, weil die Bestimmungen bezüglich des Registrierungssystems und der bisher geltenden Kennzeichnungsvorschrift entfallen (Abs. 22).

Mit Abs. 23 bis 26 soll das Inkrafttreten der unterschiedlichen Bestimmungen dieser Novelle zu den jeweiligen Zeitpunkten festgelegt werden (in Bezug auf die Umsetzung einer Bestimmung der Abfallrahmenrichtlinie der 5. Januar 2021, in Bezug auf Ausgangsstoffe für Explosivstoffe der 1. Februar 2021, in Bezug auf Marktüberwachung der 16. Juli 2021).

Zu Z 44 (§ 78 Abs. 1):

Die Vollziehungsklausel soll entsprechend erweitert werden, da die Verordnungen des Unionsrechts in der jeweils geltenden Fassung, inklusive aller dazu erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zu vollziehen sind.

Zu Z 45 (§ 78 Abs. 2 Z 3 und 5):

Wegen des Entfalls der Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 3 soll auch die entsprechende Passage in § 78 Abs. 2 entfallen.

Zu Z 46 (§ 78 Abs. 2a):

Wegen der Aufspaltung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist es erforderlich, für die Einvernehmensbestimmungen die beiden derzeitigen Ressorts (einerseits Arbeitsrecht und Arbeitnehmerschutz, andererseits Gesundheit und Konsumentenschutz) anzuführen.

Zu Z 47 (§ 78 Abs. 2b):

Wegen der Verlagerung von „Angelegenheiten des Bergwesens“ liegt für Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 2 dritter Satz die Zuständigkeit für die Herstellung des Einvernehmens im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Zu Z 48 (§ 78 Abs. 3):

Der bisherige Abs. 3 stellt auf eine Verordnungsmächtigung ab, die mit dieser Novelle aufgehoben werden soll, und für die ein Einvernehmen mit dem Finanzressort festgelegt ist. Stattdessen soll die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen insoweit für bestimmte §§ mit der Vollziehung betraut werden, als die Mitwirkung von Organen der Zollbehörde vorgesehen ist.

Zu Z 49 (§ 78 Abs. 4):

Wegen der Verlagerung des Bergwesens (Mineralrohstoffgesetz) vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort in das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus soll diese Vollziehungsklausel entsprechend angepasst werden.

Zu Z 50 (§ 78 Abs. 7):

Die nationale Kontaktstelle soll in Zukunft Gegenstand des § 10 Abs. 13 sein.

Zu Z 52 (§ 79 samt Überschrift):

Bei der Regelung, die mit dem neuen § 19 Abs. 5 eingeführt werden soll, handelt es sich um eine Umsetzung von Unionsrecht (Abfallrahmenrichtlinie).

Zu Art. 2 (Änderung des Bundeskriminalamt-Gesetzes)**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2 Z 4):**

Das bisherige Zitat soll entsprechend dem Unionsrecht geändert werden, indem die Verordnung (EU) 2019/1148 anzuführen ist.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 6):

Das Datum des Inkrafttretens soll dem Anwendungsdatum der Verordnung (EU) 2019/1148 angeglichen werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Fluorierte Treibhausgase-Gesetzes 2009)**Zu Z 1 (§ 6a samt Überschrift):**

Zu Abs. 1: Gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019 S. 1, sind jene Behörden zu benennen, die in einem Mitgliedstaat für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig sind. Diese Behörden sind vor allem auch für die Kontrollen anlässlich der Einfuhr von Produkten zuständig, insbesondere auch dafür, dass die Einfuhr von Waren, die Verboten unterliegen, zu verhindern ist. Neben den Marktüberwachungsbehörden, deren Aufgabe die Überwachung von Produkten ist, die sich bereits auf dem Binnenmarkt befinden (gemäß § 6 Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 der Landeshauptmann), hat hier die Zollbehörde eine wichtige Mitwirkungsfunktion in Bezug auf Waren, für deren Einfuhr (im Rahmen des Zollverfahrens zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) Verbote oder Beschränkungen erlassen wurden. In Anhang I Z 59 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist neben vielen anderen Rechtsakten die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführt, für die Marktüberwachungsbehörden zu benennen sind. Mit Abs. 2 sollen den Organen der Zollbehörde jene Befugnisse zukommen, die auch die Organe des Landeshauptmannes haben. Mit Abs. 3 soll auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden hingewiesen werden. Mit Abs. 4 sollen die schon bisher (in § 6a Abs. 2) verankerten Mitteilungspflichten übernommen werden.

Zu Z 2 (§ 6b samt Überschrift):

Gemäß Art. 11 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sind Verbote des Inverkehrbringens bestimmter Erzeugnisse und Einrichtungen festgelegt worden. Es hat sich im Zuge von Überwachungstätigkeiten der Chemikalieninspektorate herausgestellt, dass die Durchführung der diesbezüglichen unionsrechtlichen Bestimmungen wegen der in Art. 2 Abs. 10 verankerten Begriffsbestimmung für das „Inverkehrbringen“ schwierig bzw. gar nicht möglich ist. Seitens der Wirtschaft und von NGOs wird seither immer wieder kritisiert, dass viele Mitgliedstaaten nicht ausreichend tätig würden und auch nicht entsprechend abschreckende Sanktionen vorgesehen hätten. Denn insbesondere durch illegales Inverkehrbringen von nicht wieder auffüllbaren Behältern (Anhang III Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014) können die in der Verordnung verankerten Verbote und damit auch das Quotensystem unterlaufen werden, sodass die EU-rechtlich festgelegten Reduktionsziele gefährdet sind. So wurden der zuständigen Behörde etliche Fälle von potenziellen Verkäufern gemeldet, die offensichtlich erhebliche Mengen von mit F-Gasen befüllten Einwegbehältern auf Lager und (meist

im Internet) angeboten hatten. Nachdem das Verbot bereits seit 4. Juli 2007 in Kraft ist, kann es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass derartige Behälter auf legalem Weg in Verkehr gebracht wurden. Es ist daher wesentlich, dass die (natürliche oder juristische) Person, die diese verbotenen Behälter zum Kauf anbietet, dies nur dann tun kann, wenn sie nachweist, dass die F-Gase bereits vor dem Verbotstermin legal in die EU verbracht oder hergestellt worden sind. Ist dies nicht der Fall, so muss es möglich sein, dass die gemäß Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vorgeschriebenen wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen ergriffen werden. Ähnliches gilt auch für die weiteren, in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführten Erzeugnisse, die einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen. Mit dieser Maßnahme soll nicht nur dem illegalen Handel mit F-Gasen vorgebeugt werden, sondern es soll auch die überwiegende Mehrheit legal und EU-konform arbeitender Unternehmen unterstützt werden. Es sollen keine neuen Beschränkungen oder Verbote geschaffen werden, sondern die Vollziehung der unionsrechtlichen Vorschriften in diesem Bereich unterstützt, und in einzelnen Bereichen praktikabel gemacht werden.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1 lit. h):

Die Strafbestimmung, die sich mit Beschränkungen auf Grund von Art. 11 Abs. 1 befasst, soll durch die im neuen § 6b festgelegten Bestimmungen ergänzt werden.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 2):

Die Vollziehungsklausel soll an die neue Fassung des § 6a angepasst werden.

Zu Z 5 (§ 9):

Das Inkrafttreten des § 6a und des § 8 Abs. 2 soll mit dem 16. Juli 2021 festgesetzt werden, da gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2019/1020 mit diesem Datum diese Verordnung gilt (ausgenommen sind einige Artikel, die schon ab dem 1. Jänner 2021 gelten). Der neue § 6b sowie die diesbezügliche Strafbestimmung sollen an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Zu Art. 4 (Änderung des Biozidproduktegesetzes)

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 4):

Dieser Absatz soll entfallen, da eine Verordnungsermächtigung mit dem Anwendungsdatum (16. Juli 2021) der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.6.2019 S. 1, obsolet wird und der § 20a entsprechend geändert werden soll.

Zu Z 2 (§ 20a samt Überschrift):

Zu Abs. 1: Gemäß Art. 25 der Verordnung (EU) 2019/1020 sind jene Behörden zu benennen, die in einem Mitgliedstaat für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständig sind. Diese Behörden sind vor allem auch für die Kontrollen anlässlich der Einfuhr von Produkten zuständig, insbesondere auch dafür, dass die Einfuhr von Waren, die Verboten unterliegen, zu verhindern ist. Neben den Marktüberwachungsbehörden, deren Aufgabe die Überwachung von Produkten ist, die sich bereits auf dem Binnenmarkt befinden, hat hier die Zollbehörde eine wichtige Mitwirkungsfunktion in Bezug auf Waren, für deren Einfuhr (im Rahmen des Zollverfahrens zur „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“) Verbote oder Beschränkungen erlassen wurden. In Anhang I Z 41 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist neben vielen anderen Rechtsakten die Biozidprodukteverordnung angeführt, für die Marktüberwachungsbehörden zu benennen sind. Mit Abs. 2 sollen den Organen der Zollbehörde jene Befugnisse zukommen, die auch die Organe des Landeshauptmannes haben. Mit Abs. 3 soll auf die Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020 in Bezug auf die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden hingewiesen werden. Mit Abs. 4 sollen Mitteilungspflichten für die Zollbehörde festgelegt werden.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 12):

Die Verordnung (EU) 2019/1020 ist mit 16. Juli 2021 anzuwenden, somit ebenfalls § 20a und § 26 Abs. 4.

Zu Z 4 (§ 26 Abs. 4):

Für den § 20a soll festgelegt werden, dass für den Bereich der Mitwirkung von Organen der Zollbehörde die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut ist.